Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CIX. Bern, den 9. Christm. 1799. (19. Frimaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 5. Nov.

(Fortsezung.)

(Beschluß von Suters Meinung.)

Sonst, wenn Ihr dieß wollt, so müßtet Ihr heute ein Gesez für die siegenden Franken, morgen eines für die siegenden Oestreicher machen, und in diesem Fall wäre es dann viel besser, wir giengen auseinander. — Aber, sagt man auch, die Interimsregierung hätte noch viel mehr Böses thun können, als sie gethan. Ey ja! gar schön und fein. Ein Dieb kann 100,000 Thaler stehlen, aber er wird doch gehenkt, wenn er nur 1000 stiehlt; oder wollt Ihr einen Dieb nicht strafen, der Millionen stahl, weil vielleicht der Ausdruk Millionen im Gesez nicht bestimmt ist? So was sind gar prächtige Rechtsgrundsätze, vor denen die Moralität schaudert, und es muß wohl schlimm mit diesen Leuten stehen, daß man sie sogar mit solchen Gründen vertheidigt.

Endlich läugnet die Majorität sogar das Daseyn eines Verbrechens; sie läugnet das Strafrecht, weil der Fall nirgends in unserm Gesezbuch bestimmt sey, in wiefern nemlich eine mit Gewalt eingeführte Regierung einer später eintretenden (hier hätte sie sagen sollen, ihrer rechtmäßigen) Regierung verantwortlich sey; und B. Escher behauptet gar, die Interimsregierung hätte gar keine positive, sondern lauter negative Pflichten gegen uns gehabt, indem er dieselbe als abgerissen von uns betrachtet, da wir ihr keine Sicherheit mehr geben konnten.

Diese Proklamation wäre also kein Verbrechen? es wäre kein Verbrechen, die Fahne des Kriegs gegen seine rechtmäßige Obrigkeit aufzustecken? kein Verbrechen, zum Bürgerkrieg aufzufordern? was ist dann Verbrechen? Deutlich ist dieser Fall im 71sten §. unsers peinlichen Gesezbuchs bestimmt, und ich sage nichts mehr dazu.

Aber, sagt man, die Handlung war nicht freiwillig, sondern durch Zwang veranlaßt. — Desto besser für die Mitglieder der Interimsregierung, es soll mich herzlich freuen, wenn sie unschuldig sind; gerade um dieses zu untersuchen, muß die Sache an die richterliche Gewalt gewiesen werden, weil wir nicht Richter seyn können. Da wendet nun Escher ein, „man würde nicht einmal die Beweise haben können, ob Zwang Statt gehabt habe oder nicht.“ Ich glaube diese Beweise liegen, hell wie der Tag, in der Proklamation selbst, denn nur von dieser ist die Rede. Der Erzherzog Karl hat sie gewiß nicht dazu gezwungen, ja er hätte sie nicht einmal zwingen können, wenn sie es nicht gern hätten thun wollen. So eine Proklamation wird mit den Händen geschrieben, und ich wüßte nicht, wie man einen so leicht zwingen könnte, etwas zu schreiben, wenn er nicht gern wollte. Zudem lag das gewiß nicht in der Politik des Erzherzogs. Gesezt aber, sie hätte auch tausendmal, aus Furcht gezwungen, nachgeben müssen, so können doch Handlungen, die in ihren Folgen weit schädlicher sind, als alles, was derjenige, der sie gezwungen begieng, bei einem hartnackigen Widerstand für sich selbst zu befürchten hatte, niemals gerechtfertigt werden. Was hatte nun die Interimsregierung bei einem Widerstand zu befürchten? höchstens eine Absetzung; hingegen führte ihre Handlung zu Mord und Bürgerkrieg.

Allein, sagt man nun noch, wir dürfen hier keine Richter niedersetzen, weil der Fall nicht bestimmt ist. — Freilich, das ist er nicht von Regierung zu Regierung; ich kenne aber keine mit Gewalt eingesezte Regierung von Zürich, gegen welche ich Verbindlichkeiten hätte, ich

kenne nur einzelne Personen, die man vor Gericht zieht, und ziehen muß.

Wollte man endlich Eschers Distinktion von positiven und negativen Pflichten hier anwenden: wahrlich, so gäbe es keine für sich bestehende Tugend, keine Sicherheit mehr, und alle moralische Bande der Gesellschaft wären aufgelöst. Was? ich hätte keine positiven Pflichten mehr, wenn ich nicht im Stand wäre, sie eben gerade auszuüben? die positive Pflicht, soviel möglich Gutes zu thun, bleibt mir in jeder Lage des Lebens, und wenn ich gleich nicht immer im Stand bin, dieselbe zu erfüllen, so habe ich immer die positive Verbindlichkeit es zu thun, sobald ich es kann. Zugegeben, daß die Interimsregierung in einer physischen Unmöglichkeit war, alle ihre Pflichten gegen uns zu beobachten, so blieb ihr doch immer der heilige Imperativ, uns nicht zu schaden, weil wir ihr kein Leid zugefügt hatten. Nun kündigt sie aber durch diese Proklamation, ihrer rechtmäßigen Obrigkeit geradezu den Krieg an; sie bricht dadurch den Vertrag, den wir nie gebrochen, ohne unsere Einwilligung; und das sollte kein Verbrechen seyn? das sollte man nicht bestrafen dürfen? Jeder von euch gesteht mir doch ein, daß wir vorher, ehe die Oestreicher im Land waren, wohl befugt waren, solche verrätherische Handlungen zu bestrafen, und daß wir es blos deswegen nicht thaten, weil wir nicht konnten. Nun hebt aber die Unmöglichkeit sein Recht zu behaupten, das Recht selbst nicht auf. Also haben wir das Recht ganz für uns.

Auch in Rüksicht auf Moralität betrachtet, ist diese Proklamation immer strafbar. Der Werth jeder Handlung wird nicht allein durch die Folgen bestimmt, die sie für diesen oder jenen äußern Zustand hat, sondern weit mehr durch diejenigen, welche sie für Moralität und Tugend hat. Was waren nun diese Folgen? Schweizer mußten gegen Schweizer, Brüder gegen Brüder streiten, wie abscheulich ist das! Was würden aber die Folgen für die Zukunft seyn, wenn solche Handlungen ungestraft blieben? würde nicht ihre Ungestraftheit zu ähnlichen Treulosigkeiten authorisiren? würden wir dadurch nicht das Recht für jede solche Regierung anerkennen, daß sie in ähnlichen Fällen wieder so verrätherisch handeln dürfte? würden wir nicht gleichsam gesezmäßig zu Staatsverbrechen auffordern? würden wir nicht dadurch den Aufruhr, den Bürgerkrieg entschuldigen? kurz, würden wir nicht selbst Verbrecher seyn gegen die Tugend, gegen die Freiheit und gegen die Constitution? Noch einmal, ich sehe nicht ein, wie man solche Handlungen entschuldigen kann; sie bleiben ewig schändlich, denn das einzige, was eine solche Interimsregierung zu thun hat, und in ähnlichen Fällen überall zu thun haben wird, ist immer, daß sie sich ruhig und passiv verhalte, und ich werde niemals die Tugend und das Recht, einer feigen Politik aufopfern.

Wenn ich aber hier von Politik sprechen wollte, so gäbe es noch eine höhere Politik, als die unsrer Gegner ist, nemlich, ob sich unsre Staatsklugheit nicht viel eher gegen Frankreich, als gegen Oestreich und Rußland neigen soll? war nicht auch diese Proklamation gegen Frankreich gerichtet, mit welchem wir im Bunde stehen? Aber still davon, ich mag nicht von Politik in einer Sache sprechen, die einzig nach rechtlichen und moralischen Gesetzen entschieden werden muß.

Ich glaube Ihnen also gezeigt zu haben aus Grundsätzen des Rechts, der Moral und der Politik, daß sie den Bericht der Majorität unmöglich annehmen können, und eile nun zu meinem Schluß: da die Sache so weit gekommen, daß wir diesen Gegenstand, der doch einzig vor die richterliche Gewalt gehört, im allgemeinen betrachteten, und ich einmal gern die Bahn der Ruhe und des Friedens vorbereiten möchte, so beschwöre ich Euch bei den Geistern unsrer Väter, die nur durch Einigkeit glüklich waren; ich beschwöre Euch bei den Leichen der gefallenen guten Unterwaldner; bey den Strömen von gefloßnem Blute in Schwiz, Glarus, Wallis; ich beschwöre Euch bei den Gräueln des Bürgerkriegs, und bei allem, was tugendhaften Menschen theuer und heilig ist! — decretirt bei erster Gelegenheit Amnestie für alle, die blos in ihrer Meinung von uns verschieden waren; decretirt Amnestie für alle Verführten und Verirrten; aber von der andern Seite, straft alle Verführer, und nehmt in dieser Rüksicht den Rapport der Minorität an.

Rüce. Wahrhaftig, mit Schrecken nehme ich das Wort. — Denn auf Universitaten bin ich nicht gewesen. Die Pandekten, den Grotius, und die grossen Traktaten zwischen den

Potentaten, habe ich nicht studirt; doch war ich ein paar Monate auf der Universitat von Wien — die aber wohl der von Sitten nicht werth ist. Nur den einfältigen, dummen Menschenverstand kann ich berathen, und werde also diesem gemäß so gut als möglich, meine Meinung sagen. Reaktionen fürchtet man, und will daher das ganze Vaterland nicht betrachten, sondern nur einzelne Bürger, die gnädige Herren waren, und die man folglich menagiren soll, wenn schon andrer Seits eine weit größere Menge Bürger sehr ungehalten werden könnte, über unsere Nachsicht. Den Erzherzog Karl kenne ich persönlich und lasse ihm daher mehr Gerechtigkeit wiederfahren, als keiner meiner Kollegen. Als General von seines Bruders Armee und als verständiger Mann konnte er nicht anders handeln, als er gethan hat; denn er weis, daß wenn man Fliegen fangen will, man nicht Essig hinstellt, sondern Honig, und wenn man von Grausamkeiten erzählte, die von den Oesterreichern begangen worden seyn sollten, so glaubte ich solche nicht: denn diese Herren sind viel zu fein, als daß sie deren gleich Anfangs in einem Lande begiengen, das sie für ihre Sache gewinnen wollen. Also betrugen sich diese gar klug; aber die Herren Aristokraten, die machtens nicht so; doch das alles ist nur Meinungssache, wie man uns sagt. Der Meinung wegen, wie Suter deutlich erklärte, befinden sich Sr. Excellenz Steiger, der Herr General, Marschal von Salis Marschlins, mein besonders werther Freund der Herr General Bachmann, Herr Obrist Roverea ꝛc. ꝛc. bei den Oestreichern, und arbeiten da gar eifrig an der angerühmten Befreiung Helvetiens. Diese leztern aber haben noch ihr Leben daran gewagt, dahingegen die Interimsregierung nur in der Stube saß, und doch den Dank des Vaterlandes verdient haben soll — eine Aeusserung, die mich bis in's Innerste schmerzte. — Was haben dann jene verdient, die ihre Knochen noch dazu gaben? Wo sind die Bildhauer, die Phidiasse, die Praxitelesse, die ihre Büsten machen können? Und mit Hotze's Asche, was muß mit der gemacht werden? In ein Pantheon mit ihr! Man erbaue eines, und suche den köstlichsten Stein für die Urne, die diese Asche einschliessen soll — denn, da die Interimsregierung mit dem blosen Schreiben einer schönen Proklamation den Dank des Vaterlandes verdiente, so könnet ihr Helden, die ihr werthätiger waret, nicht genug belohnt werden! O, ihr dummen Patrioten! warum habt ihr euch so viele Mühe gegeben, das Vaterland zu befreien — Und du Weber und du Pfander, wie einfältig waret ihr, euch für dasselbe todtschiessen zu lassen! Ihr Franken, die ihr Europa befreien wolltet, und dafür schon acht Jahre lang kämpfet und blutet: für was habt ihr euer Leben dem Vaterlande geopfert, da sein Dank so leicht auf ganz andere Art zu verdienen ist? Doch ich komme auf die Interimsregierung von Zürich zurück. Aber gezwungen hat man gehandelt — Ja wohl, dann wenn der Wille hinlänglich gewesen wäre, so wäre die Sache anders gegangen. Hatte man der Kräfte so viel als guten Willen gehabt, wir saßen hier nicht mehr beiander, um diese Herren zu deliberiren. Wäre ich in einer solchen Regierung gesessen, so würde ich selbst, um meine Unschuld zu beweisen, die genaueste Untersuchung vor einem unpartheiischen Richter fordern, und diejenigen, die behaupten, diese Bürger seyen ganz unschuldig, erweisen ihnen wohl einen schlechten Dienst, indem sie so schrecklichen Verdacht auf ihnen ruhen lassen wollen. Wenn das Direktorium nicht Recht zu dieser Untersuchung hatte, so muß man es anklagen, denn in diesem Fall hat das Direktorium mit tirannischer Willkühr gehandelt, welches wir durchaus nicht zugeben sollen. Ich aber glaube, das Direktorium hat ganz zweckmäßig sich benommen. Hieraus folgt daß ich dem unglaubbaren (incroyable) Gutachten der Majoritat keineswegs folgen kann, sondern darauf antrage, daß die gesetzgebenden Rathe zur Beurtheilung dieses Gegenstandes drei Kantonsgerichte vorschlagen, von denen das Vollziehungsdirektorium eines, die Interimsregierung ein anderes ausschlagen, und das dritte die Sache untersuche und beurtheile.

Die weitere Berathung wird vertaget.

Der Senat verwirft den Beschluß über Bestrafung des Holzfrevels, welcher der Commission zur Umarbeitung zurückgewiesen wird.

Senat, 5. November.

Präsident: Genhard.

Lüthi v. Sol., im Namen einer Commission, legt über den Beschluß, der einen Theil

des Direktorialbeschlusses vom 30. Aug., einen Urtheilsspruch des Distriktgerichts von Laupen betreffend, aufhebt, folgenden Bericht vor:

Durch einen Beschluß vom 30. Aug. 1799, sezte das Direktorium den Br. Märki wieder in den Besiz des Wangenhubels ein, woraus er, nach seinem Vorgeben, vom Distriktgericht Laupen den 27. Jul. unverhört auf die einseitige Klage des Br. Luginbühls hin, war gewiesen worden. Es beschloß zugleich, daß das Distriktgericht den Märki auch anhören solle.

Aus diesem ergiebt sich, daß 1) das Direktorium die Vollziehung eines Urtheils verbot, so bald die Gegenparthei dagegen protestirt hatte; und das war in der Ordnung, indem kein Urtheil darf vollzogen werden, sondern so lang muß suspendirt seyn, bis bei eingelegter Appellaz, in lezter Instanz ist abgesprochen worden. Das Direktorium gieng aber noch weiter. Es gebot dem Distriktgericht Laupen, den Märki anzuhören; es hieß dieß zum voraus sagen: es habe ihn nicht angehört, es sey also im Fehler. — Noch mehr, es hieß dieß, dem Gericht seinen Spruch als null und nichtig zurükweisen; es hieß ihm befehlen, seinen Spruch als nie ergangen zu erklären; es hieß dieß, dem Gericht befehlen, zweimal über die gleiche Sache abzusprechen.

Es ist unbegreiflich, wie das Direktorium so etwas sich habe können zu Schulden kommen lassen. Es ist nichts geringers, als der Umsturz der richterlichen Hierarchie.

Das Distriktgericht Laupen, Märkis Gegenparthei, der Br. Lugenbühl, und mit ihnen die Vernunft wollen, daß die Sache dem höhern Richter appellaz- oder kassationsweise soll anhängig gemacht werden.

Das thut der Beschluß, der den § 1. des Arrete gutheißt, und durch Kassirung des § 2. den freien Gang Rechtens will beibehalten wissen.

Eure Commission räth zur Annahme des Beschlusses.

Lüthard und Cart mangeln verschiedene Aktenstücke, und verlangen Verschiebung der Berathung.

Crauer glaubt, wir bedürfen derselben nicht; das Direktorium hat offenbar seine Gewalt überschritten, und wir können den Beschluß ohne Bedenken annehmen.

Lüthard glaubt, das mangelnde Aktenstük würde uns zeigen, daß nicht nur ein Theil, sondern der ganze Direktorialbeschluß sollte kassirt werden.

Pettolaz spricht für die Annahme des Beschlusses.

Die Urgenz wird erklärt, und der Beschluß angenommen.

Falk, im Namen einer Commission, legt über die Strafmilderung der Namens Schmuz, Jungo, Egger und Aebischer folgenden Bericht vor:

Die Strafe ist das lezte Motiv, Jemand von Vergehungen abzuhalten, und auch das lezte Mittel, welches die Obrigkeit in ihrer Gewalt hat, den Zwek der Staatsverbindung zu erreichen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Bern, 4. Dec. Diejenigen, welche behaupten, daß Helvetien sich mit Unrecht über die allzuschweren Kriegslasten beklaget, sollten wissen, daß es seit zwei Monaten an die fränkische Armee geliefert hat:

mehr als		4000	Mastochsen,
—	—	20000	Zentner Getreide,
—	—	100000	Rationen Brod,
—	—	25000	Maas Wein,
—	—	150000	Zentner Heu.

Unter diesen Gegenständen ist eine Menge anderer nicht enthalten, die durch einzelne Requisitionen an einzelne Gemeinden und Bürger durch so manchen untergeordneten fränkischen Agenten gefodert wurden; und jene Kösten sind nicht mitbegriffen, welche die Verpflegung der Spitäler und die Unterhaltung eines Theiles vom Fuhrwesen verursachten.

Welche ungeheure Rechnung würde nicht aufgestellt werden, wenn alle von Helvetien gemachte Lieferungen während einem Jahre zusammengestellt würden! — Der kleine und arme Kanton Wallis hat seit dem Einzuge der Franken in die Schweiz allein 8000 Stück Hornvieh geliefert. Man berechne hierauf die Summe aller Gegenstände für alle Kantone! —